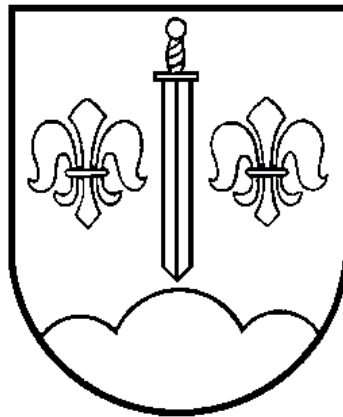


Gemeinde Stemwede



**Bebauungsplan Nr. 2.6 "Erweiterung der Nagel-
siedlung"**

6. Änderung

-beschleunigtes Verfahren gem. § 13a BauGB-

Begründung

Entwurf

Bearbeitungsstand: 12.03.2025

Inhaltsverzeichnis

Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Planänderung

1. Vorbemerkung
2. Anlass, Erfordernis und Ziel der Planänderung
3. Beschreibung und Abgrenzung des Änderungsbereiches
4. Übergeordnete Planungsvorgaben
 - 4.1 Raumordnung und Landesplanung
 - 4.2 Flächennutzungsplanung
 - 4.3. Anwendbarkeit des beschleunigten Verfahrens
 - 4.4 Belange des Landschaftsschutzes
 - 4.5 Belange des Artenschutzes
5. Bestandsaufnahme
6. Planung und Festsetzungen
 - 6.1 Bebauung
 - 6.2 Erschließung
 - 6.3 Ver- und Entsorgung
 - 6.4 Denkmal- und Bodendenkmalpflege, Altlasten
 - 6.5 Immissionssituation
 - 6.6 Grünordnung
7. Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft
8. Anlagen

Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Planänderung

1. Vorbemerkung

Der ursprüngliche Bebauungsplan ist mit Bekanntmachung vom 14.06.1985 in Kraft getreten, nachdem der Regierungspräsident Detmold mit Verfügung vom 03.05.1985 die Genehmigung erteilt hatte. Zwischenzeitlich sind fünf Änderungsverfahren durchgeführt worden. Die dritte Änderung wurde bisher nicht weitergeführt.

2. Anlass, Erfordernis und Ziel der Planänderung

Das Grundstück Heckenweg 19 liegt zwar im Bereich des Bebauungsplanes, ist dort aber als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Nun ist beabsichtigt, an der südlichen Ecke des Grundstückes ein weiteres Wohngebäude (Tiny-House) zu errichten. Der geplante Neubau ist nur möglich, wenn im Bebauungsplan an dieser Stelle überbaubare Grundstücksfläche ausgewiesen wird.

Mit der Änderung des Bebauungsplanes sollen nun die Voraussetzungen für das geplante Bauvorhaben geschaffen werden. Da es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt, kann das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB angewendet werden.

Der Rat der Gemeinde Stemwede hat daher in seiner Sitzung am 10.10.2024 beschlossen, den Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB zu ändern

3. Beschreibung und Abgrenzung des Änderungsbereiches

Der Änderungsbereich liegt am Heckenweg. Es handelt sich um eine Teilfläche des Flurstückes 426 aus Flur 12 der Gemarkung Oppenwehe. Die Größe beträgt ca. 2.400 m². Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus der zeichnerischen Plandarstellung. Ein Auszug des bisher für diesen Bereich gültigen Bebauungsplanes ist in der Anlage 1 beigefügt.

4. Übergeordnete Planungsvorgaben

4.1. Raumordnung und Landesplanung

Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung sind für die Gemeinde Stemwede im Regionalplan OWL für den Regierungsbezirk Detmold formuliert, der mit der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen am 16.04.2024 wirksam geworden ist.

Der Änderungsbereich ist im Regionalplan als allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt.

4.2 Flächennutzungsplanung

Im Flächennutzungsplan (FNP) ist der Änderungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Da die geplante Änderung des Bebauungsplanes von den Darstellungen des FNP abweicht, wird dieser im Wege der Berichtigung angepasst (§ 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB). Die Bezirksregierung Detmold hat auf eine entsprechende Anfrage vom 10.12.2024 bereits mit Schreiben vom 09.01.2025 mitgeteilt, dass gegen die vorgelegte Bauleitplanung keine raumordnungsrechtlichen Bedenken bestehen.

Ein Auszug aus dem FNP ist in der Anlage 2 beigefügt. Der Plan zur Anpassung des FNP im Wege der Berichtigung ist als Anlage 3 beigefügt.

4.3 Anwendbarkeit des beschleunigten Verfahrens

Nach § 13a BauGB kann ein Bebauungsplan für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung (Bebauungsplan der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden. Dies trifft auf die vorgesehene Änderung zu, weil durch die Erweiterung der überbaubaren Grundstücksfläche eine Innenentwicklung ermöglicht wird. Eine weitere Voraussetzung für die Anwendbarkeit des beschleunigten Verfahrens ist, dass eine Größe der Grundfläche von insgesamt weniger als 20.000 m² festgesetzt wird. Auch diese Vorgabe wird erfüllt, da der Änderungsbereich nur etwa 2.400 m² groß ist.

Da das beschleunigte Verfahren angewendet werden darf, ist eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB sowie die Erstellung eines Umweltberichtes nach § 2a Satz 1 Nr. 2 BauGB nicht erforderlich.

4.4. Belange des Landschaftsschutzes

Der Änderungsbereich liegt nicht im förmlich festgesetzten Landschaftsschutzgebiet. Belange des Landschaftsschutzes werden daher nicht berührt.

4.5 Belange des Artenschutzes

Entsprechend der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ vom 22.12.2010 ist bei der Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplanes eine Artenschutzprüfung (ASP) durchzuführen.

Die artenschutzrechtliche Prüfung durch das Büro für Landschaftsökologie, Stemwede-Drohne, kommt zu dem Gesamtergebnis, dass für die Artengruppen Reptilien, Amphibien, Fledermäuse und Vögel ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden kann (siehe Anlage 4).

5. Bestandsaufnahme

Bei dem Änderungsbereich handelt es sich bisher um einen naturnahen Garten mit vielen Bäumen und Sträuchern.

6. Planung und Festsetzungen

6.1 Bebauung

Mit der Bebauungsplanänderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein zusätzliches Wohngebäude auf dem Grundstück geschaffen werden.

6.1.1 Art der baulichen Nutzung

Eine Fläche von 40 x 35 m wird als Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt.

6.1.2 Maß der baulichen Nutzung

Diese Festsetzungen orientieren sich an den Vorgaben für die vorhandene Bebauung im Plangebiet. Die Grundflächenzahl wird mit 0,4 festgesetzt. Die Geschossflächenzahl wird mit 0,7 festgesetzt. Die Zahl der Vollgeschosse wird auf 1 begrenzt.

6.1.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

Es wird eine offene Bauweise mit Einzel- und Doppelhäusern festgesetzt.

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch die Festsetzung von neuen Baugrenzen in der Größenordnung von 15 x 15 m festgelegt. Die Baugrenzen wurden so gewählt, dass die auf dem Grundstück vorhandenen großen Bäume erhalten werden können.

6.1.4 Sonstige Festsetzungen

Da die Bebauung mit einem Tiny-House mit einer Dachneigung von 5° vorgesehen ist, wird es notwendig, die Festsetzung zur Dachneigung anzupassen (bisher 18-45°, jetzt 5-45°). Die Regelungen zur Drempelhöhe werden aus dem bisherigen Bebauungsplan übernommen. Lediglich das maximale Maß der zulässigen Drempelhöhe (bisher 0,625 m) wird auf 1,00 m angepasst (siehe Beschluss des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses vom 27.04.2017, Drucksache 2017/51). Darüber hinaus wird eine max. zulässige Gebäudehöhe von 9,50 m festgesetzt und die Zahl der Wohnungen je Gebäude wird beim Einzelhaus auf zwei Wohnungen und bei einer Doppelhaushälfte auf eine Wohnung beschränkt.

6.2 Erschließung

Die verkehrliche Erschließung des Änderungsbereiches erfolgt über den unmittelbar östlich verlaufenden Heckenweg. Eine Festsetzung von neuen Verkehrsflächen ist nicht erforderlich.

6.3 Ver- und Entsorgung

Die Versorgung des Änderungsbereiches mit Wasser und Strom ist gesichert.

Die Entsorgung des Schmutzwassers ist durch die vorhandene Kanalisation (Schmutzwasserkanal) ebenfalls ausreichend gesichert.

Das Niederschlagswasser ist vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten. Eine Verrieselung bzw. Versickerung dürfte angesichts der Größe des Grundstücks problemlos möglich sein.

6.4 Denkmal- und Bodendenkmalpflege, Altlasten

Denkmäler und Bodendenkmäler sind im Änderungsbereich nicht vorhanden bzw. nicht bekannt. Folgender Hinweis der LWL-Archäologie für Westfalen ist jedoch zu beachten: „Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde Stemwede als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL Archäologie für Westfalen/Außenstelle Bielefeld (Am Stadtholz 24 A, 33609 Bielefeld, Tel.: 0521/52002-50; Fax: 0521/52002-39; E-Mail: lwl-archaeologie-bielefeld@lwl.org) unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere

Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 DSchG NRW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW).“

Im Änderungsbereich sind keine Altlasten bekannt und auch nicht zu vermuten.

6.5 Immissionssituation

Der Änderungsbereich liegt am Rande der vorhandenen Wohnbebauung. Unmittelbar östlich des Heckenweges befinden sich Ackerflächen. Es sind daher landwirtschaftliche Immissionen, wie Gerüche, Lärm und Staub als ortsüblich bekannt vorauszusetzen und somit als Vorbelastung hinzunehmen. Darüber hinaus sind lediglich die üblicherweise in Wohngebieten auftretenden Immissionen zu erwarten.

6.6 Grünordnung

Besondere Festsetzungen zur Grünordnung werden nicht getroffen.

Für Anpflanzungen sollen heimische Gehölze entsprechend der in der Anlage 5 beige-fügten Pflanzliste verwendet werden.

7. Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft

Eine Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen in Natur und Landschaft ist beim beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB nicht erforderlich. Nach § 13 a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung (analog Änderung) des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

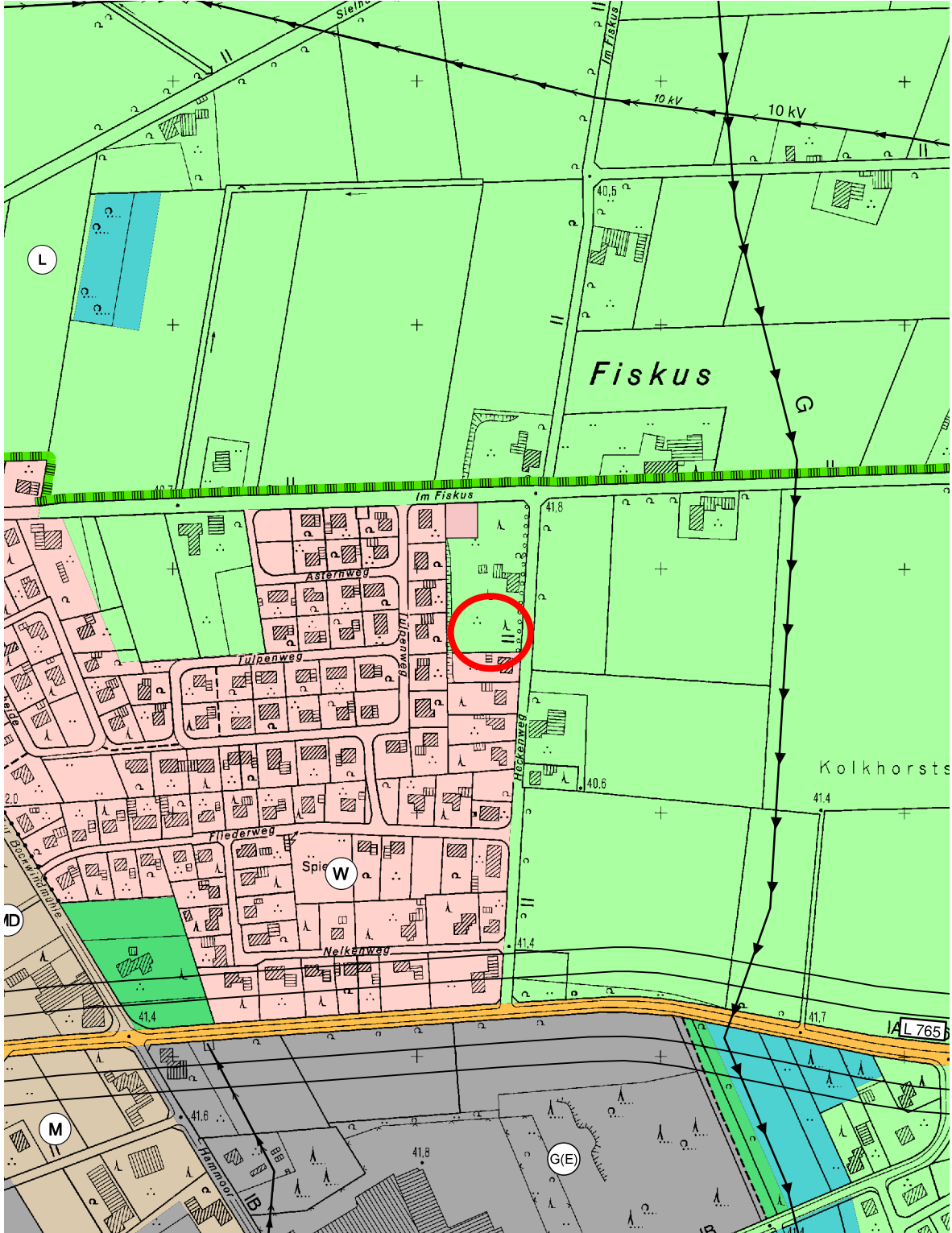
8. Anlagen

- 1: Auszug gültiger Bebauungsplan
- 2: Auszug aus dem FNP
- 3: Plan zur Anpassung des FNP im Wege der Berichtigung
- 4: Artenschutzrechtliche Prüfung, Büro für Landschaftsökologie, Stemwede-Drohne
- 5: Pflanzliste

Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 2.6 "Erweiterung der Nagelsiedlung"



FNP-Auszug Oppenwehe



6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.6 "Erweiterung der Nagelsiedlung"
hier: Anpassung des Flächennutzungsplanes im Wege der Berichtigung

-Entwurf-



Anlage 4

**Artenschutzrechtliche Prüfung – Stufe I zur Änderung des
B-Planes Nr. 2.6 „Erweiterung der Nagelsiedlung“
im Bereich des Grundstückes Heckenweg 19
in Stemwede-Oppenwehe**



Auftraggeber: Gemeinde Stemwede
Cord Hegerfeld
Amtshausplatz 1
32351 Stemwede

Auftragnehmer: Büro für Landschaftsökologie
Dipl.-LÖK Carsten Schulze
Haarburg 2
32351 Stemwede-Drohne



Projekt-Nr.: CS_163_24
Revision: 1
Stand: 30.12.2024

Inhalt

1	Grundlagen.....	3
1.1	Planungsanlass.....	3
1.2	Rechtliche Vorgaben.....	3
1.3	Vorgehen Artenschutzrechtliche Prüfung	4
1.4	Methodik der Artenschutzprüfung	4
1.5	Beschreibung des Plangebietes	5
1.6	Ortsbesichtigung und Untersuchungsraum.....	7
2	Vorprüfung - Stufe I der ASP	8
2.1	Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 3517 Q1	8
2.2	Brutvögel.....	9
2.3	Fledermäuse	10
2.4	Sonstige Arten	10
2.5	Fundortkataster LINFOS.....	11
3	Ergebnisse ASP I - Avifauna	13
3.1	Erforderlichkeit ASP Stufe II	28
4	Wirkprognose.....	28
4.1	Mögliche Wirkfaktoren	28
4.2	Weitere Auswirkungen	30
4.3	Andere Wechselwirkungen	30
5	Fazit.....	30
6	Literatur.....	31
7	Fotodokumentation (Ausschnitt).....	32

1 Grundlagen

1.1 Planungsanlass

Die Gemeinde Stemwede plant in Stemwede-Oppenwehe die Änderung des Bebauungsplanes (B-Planes) Nr. 2.6 „Erweiterung der Nagelsiedlung“ im Bereich des Grundstückes Heckenweg 19. Der B-Plan könnte im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB geändert werden. Gemäß der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung“ ist hierfür eine artenschutzrechtliche Vorprüfung anhand des potenziell betroffenen Artenspektrums und der Wirkfaktoren des Bauvorhabens durchzuführen, in der die Möglichkeit artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände aus gutachterlicher Sicht zu bewerten ist (Stufe I). Gemäß Schreiben vom 28.11.2024 hält die Untere Naturschutzbehörde des Kreise Minden-Lübbecke bei der ASP I es für erforderlich, besonders auf Brutvögel und Fledermäuse zu achten. Falls artenschutzrechtliche Konflikte vermutet werden, könnte im Nachgang ggf. eine vertiefende Prüfung (ASP Stufe II) erforderlich werden. Das Büro für Landschaftsökologie – Dipl. LÖK Carsten Schulze - wurde mit der Erstellung der Artenschutzprüfung Stufe I beauftragt. Das vorliegende Gutachten ermittelt und bewertet die Auswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf mögliche Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 BNatSchG.

1.2 Rechtliche Vorgaben

In der europäischen Vogelschutz- und FFH-Richtlinie wurden neben den Vorgaben zum Aufbau des Schutzgebietssystems "Natura 2000" weitreichende Vorgaben zum Schutz spezieller, besonders bzw. streng geschützter Arten verankert.

Unter "besonders geschützten Arten" sind die in Anlage 1, Spalte 2 der BArtSchV, in Anhang A und B der Artenschutzverordnung der Europäischen Union (EG-ArtSchVO) und die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie alle europäischen Vogelarten zu verstehen. Die "streng geschützten" Arten sind eine Teilmenge der besonders geschützten Arten. Es handelt sich um solche, die in Anlage IV der FFH-Richtlinie, Anhang A der EG-ArtSchVO oder Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV aufgeführt sind.

Kapitel 5 des BNatSchG enthält Vorgaben in Bezug auf "besonders geschützte" oder "streng geschützte" Arten. Im Unterschied zum Schutzgebietssystem "Natura 2000" gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen flächendeckend überall dort, wo solche Arten vorkommen.

Im Rahmen der ASP beschränkt sich die Prüfung auf die streng geschützten Tier- und Pflanzenarten sowie europäischen Vogelarten. Die Betroffenheit sonstiger besonders geschützten Arten wird i.d.R. im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 u. 15 BNatSchG berücksichtigt (vgl. MKULNV 2015 u. § 44, Abs. 5, Satz 5 BNatSchG).

Verbotstatbestände gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG liegen bei folgenden Handlungen vor (siehe auch Handlungsempfehlung "Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben"):

- Töten oder Verletzen von Tieren, außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko (z.B. durch Kollisionen) oder infolge der Beseitigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, sofern deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt,
- Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten derart, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte,
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt,
- Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

1.3 Vorgehen Artenschutzrechtliche Prüfung

Der Artenschutz ist europarechtlich in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie) geregelt. Die Verbote der Artikel 12 und 13 der FFH-Richtlinie und des Artikels 5 der Vogelschutzrichtlinie betreffen die Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, die im Anhang IV (a + b) der FFH-Richtlinie aufgeführt sind, sowie die europäischen Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie.

Im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) werden die gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben aus den europäischen FFH- und Vogelschutz-Richtlinien in nationales Recht umgesetzt. Gegenstand der besonderen artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG sind die besonders und streng geschützten Arten, die in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG definiert werden. Für diese Arten gelten die in § 44 Abs. 1 BNatSchG aufgeführten Zugriffsverbote.

Hinsichtlich der Bearbeitungsschritte lassen sich die Erfordernisse des Artenschutzes in drei Stufen unterteilen.

Stufe I

Zur Festlegung des artenschutzrechtlichen Untersuchungsrahmens sind zwei Schritte der Eingrenzung erforderlich. Als erstes werden die zu betrachtenden Artengruppen ermittelt (Trichterprinzip I) und als zweites werden die Arten dieser eingegrenzten Artgruppen bestimmt, die im Untersuchungsraum aufgrund ihrer allg. Verbreitung und der vorhandenen Lebensraumausstattung vorkommen (können). Diese zweite Eingrenzung kann über gesonderte Kartierungen oder über Potentialanalysen erfolgen.

Stufe II

Für diese konkret abgeleiteten Arten werden dann die Verbotstatbestände geprüft und die ggf. notwendigen Vermeidungsmaßnahmen (inkl. der sog. „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ = CEF-Maßnahmen gem. Europäischer Kommission) ermittelt.

Das vorliegende Gutachten schließt mit diesem Schritt. Ein Ausnahmeverfahren nach § 43 BNatSchG ist nicht erforderlich. Sollte dies dennoch der Fall sein, würden sich weitere Prüfschritte und Maßnahmen ergeben (**Stufe III**).

Bei diesen sog. „Kompensatorischen Maßnahmen“ handelt es sich um die von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen „Compensatory Measures“, im Gegensatz zu den sog. CEF-Maßnahmen (s.o.). Die Erstellung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (AFB) mit einer Artenschutzprüfung (ASP, Stufe II) erfolgt unter Nutzung von Faunadaten, Informationsbeschaffung durch Auswertung der einschlägigen LANUV-Fachinformationssysteme, Einholung von Daten Dritter, Berücksichtigung der bisher selbst dort erfolgten Kartierungen inkl. Beschreibung der Bestandssituation, Konfliktanalyse/Abschätzung von eventuellen Verletzungen der Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG, Darstellung von Vermeidungsmaßnahmen.

1.4 Methodik der Artenschutzprüfung

Eine wesentliche Grundlage der Methodik der artenschutzrechtlichen Prüfung ist die Definition der „planungsrelevanten Arten“ durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV), die im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu betrachten sind. Hierbei handelt es sich um eine fachlich begründete Auswahl der streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten. Eine aktuelle Liste der planungsrelevanten Arten wird vom LANUV im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht.

Der Ablauf der Artenschutzprüfung sieht drei methodische Schritte vor (siehe Abbildung 1). In der Stufe I (Vorprüfung) wird geklärt, ob und ggf. bei welchen planungsrelevanten Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Sind diese nicht auszuschließen, werden in Stufe II die Möglichkeiten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für potenziell betroffene Arten geprüft („Art-für-Art-Betrachtung“).

Stufe III wird nur durchlaufen, wenn in Stufe II Verbotstatbestände festgestellt werden und eine Abwägung bzw. Ausnahme von Verboten erforderlich ist.

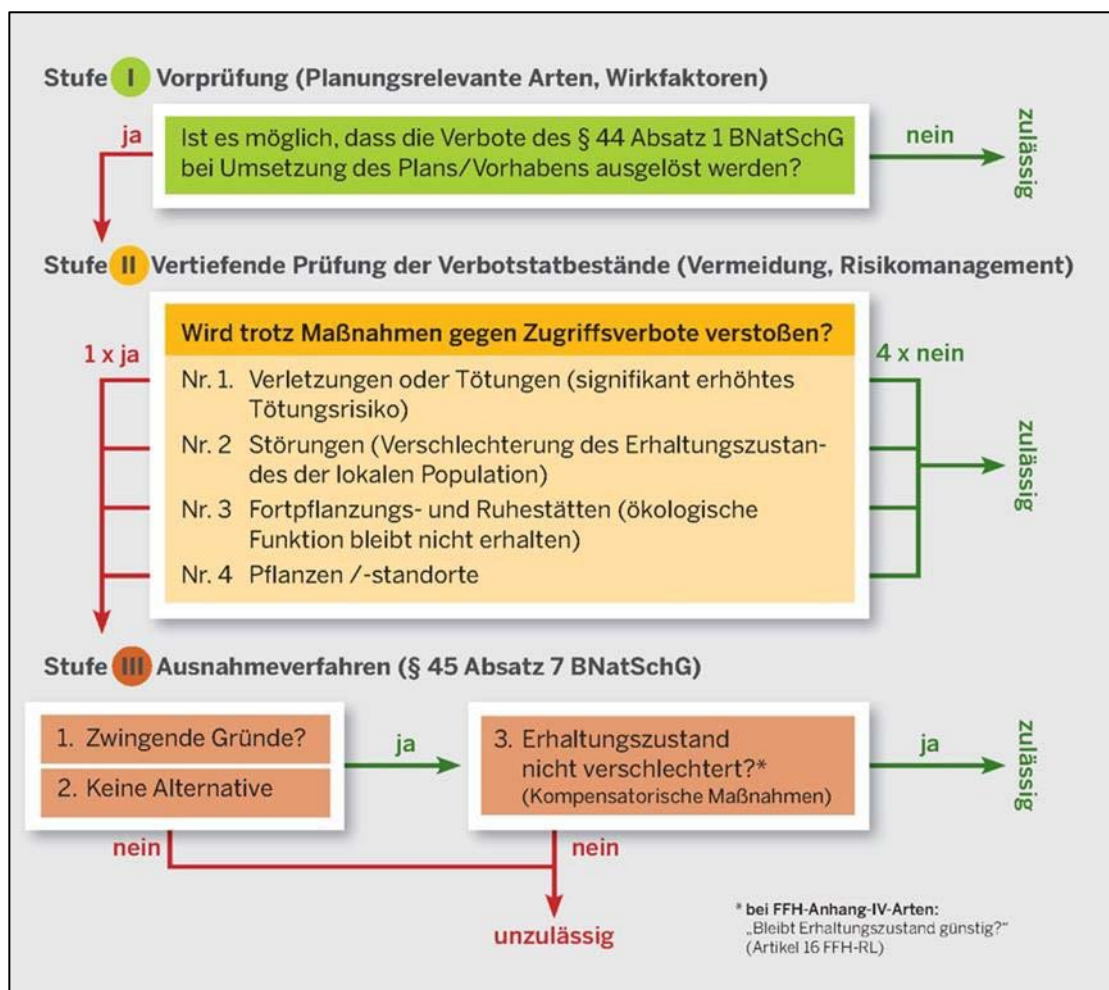


Abbildung 1: Methodik der Artenschutzprüfung (MKULNV 2015)

Bei der Bewertung, ob Verbotstatbestände vorliegen, steht, neben dem Individualschutz, der Erhalt der Populationen der Arten und die Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten im Vordergrund. Neben der Frage, ob Tötungen oder Verletzungen von Tieren in unzulässiger Weise auftreten können, ist daher in erster Linie zu prüfen, ob wild lebende Tiere der planungsrelevanten Arten erheblich gestört oder Lebensstätten der Arten nachhaltig beeinträchtigt oder zerstört werden. Nach § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG liegt eine erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und europäischer Vogelarten dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand ihrer lokalen Population verschlechtert. Nach MKULNV (2015) lösen „Handlungen in Verbindung mit genehmigungspflichtigen Planungs- oder Zulassungsvorhaben [...] die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG dann aus, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten in ihrem räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt wird“.

Die Ergebnisse des Artenschutzgutachtens werden dann in dem „Protokoll einer Artenschutzprüfung“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) in der aktuellen Fassung dokumentiert.

1.5 Beschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich in Oppenwehe, einem Ortsteil der Gemeinde Stemwede und gehört zum Kreis Minden-Lübbecke in Ostwestfalen Lippe (Regierungsbezirk Detmold). Das Grundstück

am Heckenweg 19 (Flurstück 426) liegt im Norden der Gemeindefläche am östlichen Rand einer Siedlungsstruktur („Nagelsiedlung“) und ca. 300 m nördlich der L765 – Oppenweher Straße. Am Standort ist ein hoher Urbanitätsgrad zu verzeichnen. Er ist von einer Wohnsiedlung, Verkehrsbereichen sowie kleineren Grünzügen geprägt, die mehr oder weniger auch zur Freizeitnutzung (hier: Gartenarbeit und Reiten / Pferdhaltung) genutzt wird. Das Gebiet befindet sich innerhalb des Messtischblattes 3517-Quadrant 1 (MTB 3517-Q1).

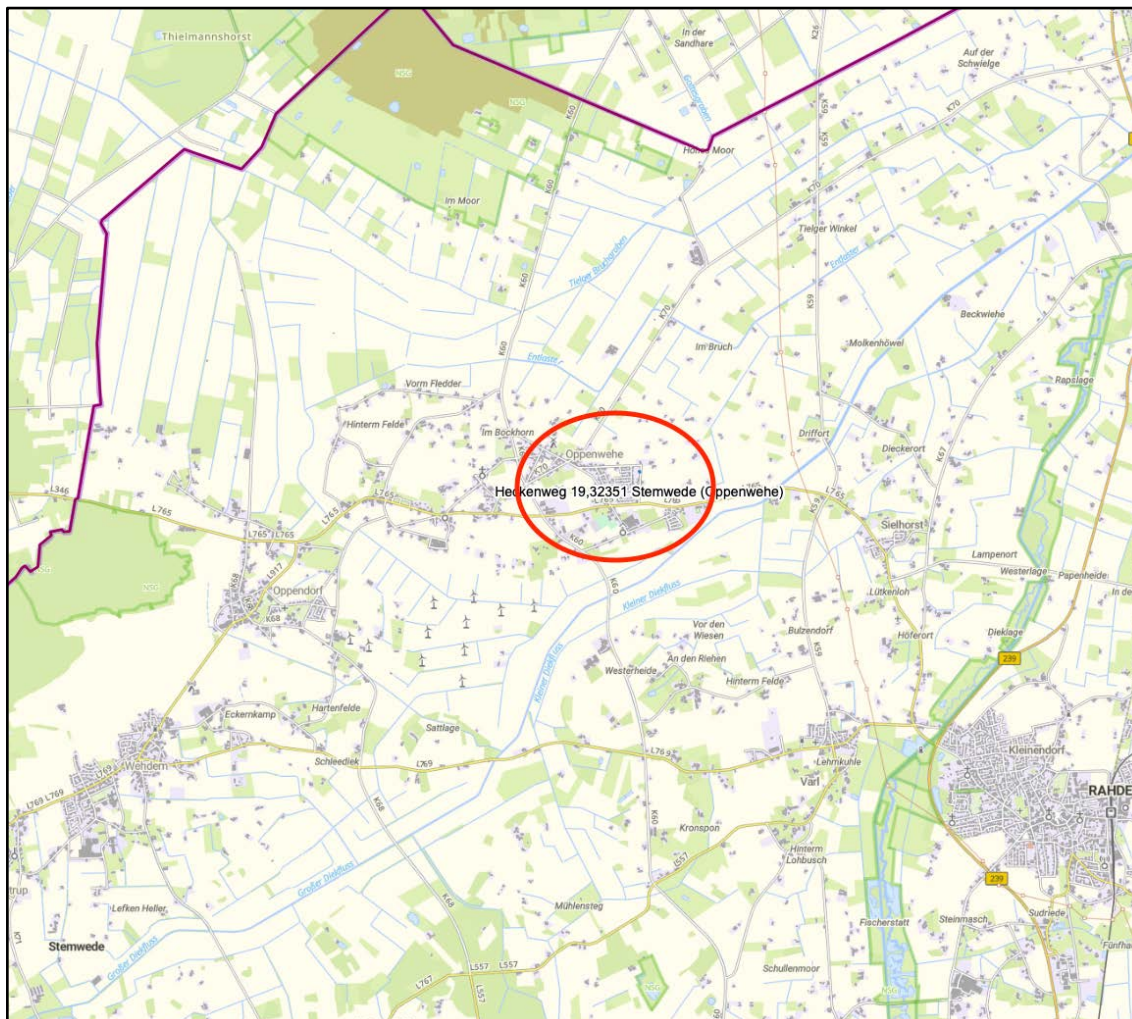


Abbildung 2: Lage des B-Plangebietes (Auszug aus TIM-online NRW (2024))

Naturräumlich befindet sich das B-Plan-Gebiet in der Norddeutschen Tiefebene bzw. in der Dümmer-Geestniederung, in der naturräumlichen Einheit der Rahden-Diepenauer Geest (Nr. 582). Dazu zählen das überwiegend schwachwellige Geestland zwischen dem Lübbecke Lößland im Süden, der Diepholzer Moorniederung im Norden, dem Mittleren Wesertal im Osten sowie westlichem Wiehengebirge und Bersenbrücker Land im Westen.

Die Rahden-Diepenauer Geest ist Teil der Dümmer-Geestniederung und gehört damit zum Norddeutschen Tiefland (Großlandschaft: Westfälisches Tiefland), obwohl sich mit den Steweder Bergen bereits Ausläufer der Mittelgebirge finden. Naturräumlich liegt das Gebiet bereits in einem Teilraum der Diepholzer Moorniederung.

(Natura2000-)Schutzgebiete sind vom Vorhaben nicht betroffen.



Abbildung 3: Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 2.6 „Erweiterung der Nagelsiedlung“

1.6 Ortsbesichtigung und Untersuchungsraum

Am 18.12.2024 fand eine Ortsbesichtigung zur zusätzlichen (groben) artenschutzrechtlichen Einschätzung und ergänzenden naturschutzfachlichen Bewertung statt. Als Gebietsabgrenzung der potentiell betroffenen Arten wurde der Planungsbereich und der 100 m Untersuchungsraum darum betrachtet. Dabei sollte nicht das gesamte Artenspektrum an Vögeln und Fledermäusen quantitativ untersucht werden. Stattdessen sollte bewusst nur der Schwerpunkt auf die nach dem Stand des Wissens als besonders empfindlich gegenüber einer Erweiterung von Siedlungsstrukturen geltenden Arten (hier nach Hinweis der UNB auf Brutvögel und Fledermäuse) gelegt werden.

Insgesamt wurden neben den direkt visuell zu erfassenden Tieren auch auf alle anderen Hinweise, wie Federfunde, Rufe, Spuren, Kot, Losungen, Nester etc. geachtet.

Die Fotodokumentation erfolgte digital unter Aufzeichnung der GPS-Standortdaten.

Weder bei den Brutvögel noch bei den Rast-/Gastvögeln konnten durch die einmalige Begehung direkte (Brut)Nachweise oder -verdachtsfälle (Nester etc.) im Planungsraum festgestellt werden. Für nicht alle Arten, für die im MTB 3517-Q1 dokumentiert sind, bietet der Planungsbereich Potenzial als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte. Im Folgenden wird geprüft, welche Arten Lebensstätten im Einwirkungsbereich des Vorhabens haben und potenziell betroffen sein könnten (siehe Tabelle 1).

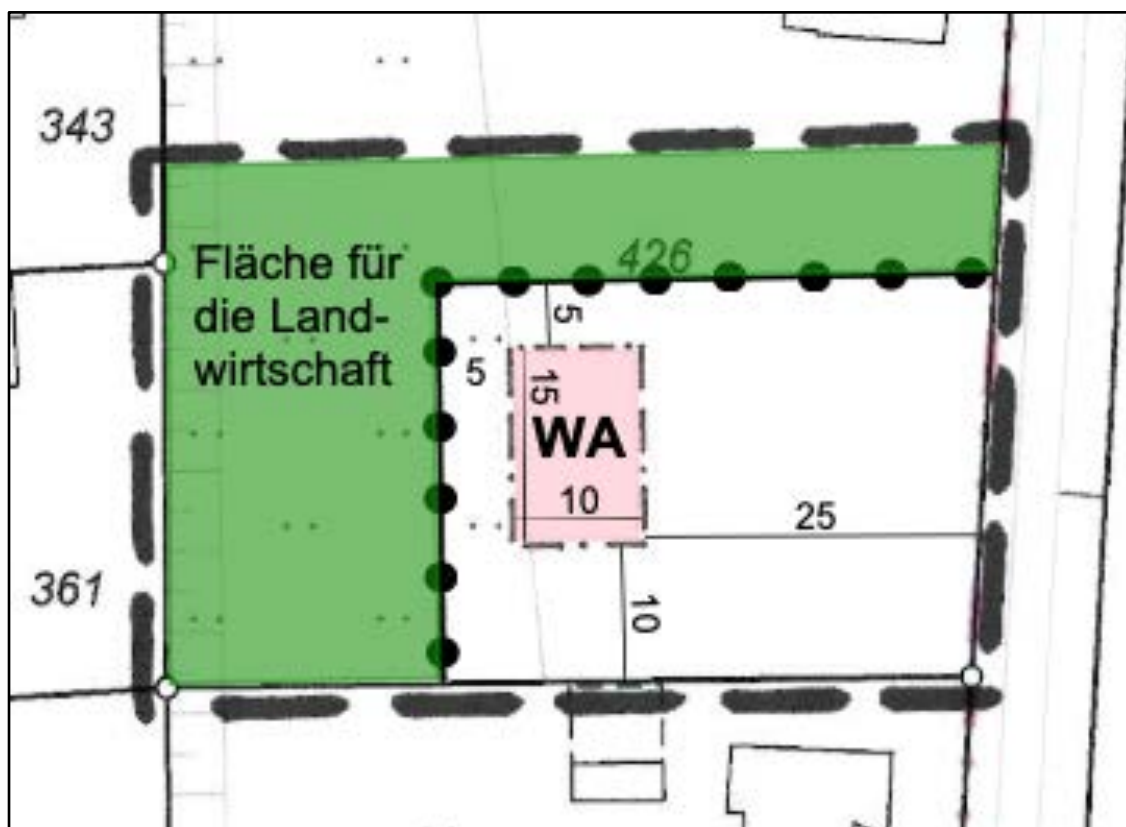


Abbildung 4: Auszug aus dem Vorentwurf zur Änderung des Bebauungsplan Nr. 2.6 „Erweiterung der Nagesiedlung“ (südl. Bereich des Flurstückes 426)

2 Vorprüfung - Stufe I der ASP

2.1 Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 3517 Q1

Das LANUV hat für Nordrhein-Westfalen (NRW) eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der ASP im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind („planungsrelevante Arten“). Hinsichtlich des weiteren Umgangs mit den kartierten Arten wird der Blick auf die rechtlich relevanten Arten fokussiert. Dies sind nach § 44 BNatSchG alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie alle Europäischen Vogelarten und Fledermäuse. Erhebung über das oben beschriebene Untersuchungsgebiet (Radius = 100 m) hinaus waren nicht vorgesehen. Die Datenabfrage beim LANUV NRW ergab die nachfolgende Aufstellung (Stand: Dezember 2024).

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 3517 Q1

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
Vögel			
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
Anas crecca	Krickente	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Anthus pratensis	Wiesenpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Anthus trivialis	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
Ardea cinerea	Graureiher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Ciconia ciconia	Weißstorch	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Cuculus canorus	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Emberiza schoeniclus	Rohrhammer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Gallinago gallinago	Bekassine	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Gallinula chloropus	Teichhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Lanius collurio	Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Oriolus oriolus	Pirol	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Parus montanus	Weidenmeise	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Perdix perdix	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Serinus serinus	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Tringa ochropus	Waldwasserläufer	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Vanellus vanellus	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Amphibien			
Hyla arborea	Laubfrosch	Nachweis ab 2000 vorhanden	U
Reptilien			
Coronella austriaca	Schlingnatter	Nachweis ab 2000 vorhanden	U

Legende (Erhaltungszustand in NRW (ATL: atlantische biogeographische Region))

- S ungünstig/schlecht (rot)
U ungünstig/unzureichend (gelb)
G günstig (grün)

2.2 Brutvögel

Die Begutachtung des Gebäudes erfolgte im Zuge einer Begehung ab ca. 9:00 Uhr. Der Schwerpunkt der Erfassung lag in der Überprüfung, ob sich an / auf den unmittelbar angrenzenden Gebäuden bzw. Vegetationsbeständen Vogelnistmöglichkeiten oder (Winter-)Fledermausquartiere befinden und somit die Gefahr der Verletzung von Verböten nach § 44 BNatSchG bei der bevor-

stehenden B-Plan-Erweiterung bestünde. Im zweiten Schritt sollten potenziell vorhandene Quartiere wie bspw. dauerhafte Nester (Hinweis auf potenziell vorkommende (Nacht-)Greife) bzw. deren Verlust und Ein- / Ausflugsmöglichkeiten artenschutzrechtlich betrachtet werden.

Um die Störungsintensität zum Beginn der Erfassung gering zu halten, wurden mittels Fernglases die Strukturen, Dachüberstände und der Gehölzbestand abgeleuchtet und Rufe verhört. Anschließend erfolgte die Befliegung mittels Wärmebild-Drohne und Intensivsuche am Bestand. Spalten am und im Gebäude, Höhlen in Bäumen sowie Nischen im Dachstuhl bzw. Zwischensparren etc. wurden betrachtet.

2.3 Fledermäuse

Im Messtischblatt 3517-Q1 sind als planungsrelevante Art keine Fledermäuse aufgeführt. Aufgrund der Jahreszeit wurde auch ein Sommer-Fledermausvorkommen bzw. Aktivitäten ausgeschlossen und auf den Einsatz eines Detektor (Batlogger), um eventuelle Kontakt- / Störlaute von Fledermäusen aufzuzeichnen, verzichtet. Ebenfalls sind keine unterirdische Fledermausquartiere vorhanden.

2.4 Sonstige Arten

Für das Messtischblatt 3517-Q1 ergaben sich noch die Hinweise auf das potentiell mögliche Vorkommen von **Laubfrosch** (*Hyla arborea*) und **Schlingnatter** (*Coronella austriaca*).

Der **Laubfrosch** ist eine Charakterart der „bäuerlichen Kulturlandschaft“ mit kleingewässerreichen Wiesen und Weiden in einer mit Gebüsch und Hecken reich strukturierten Landschaft. Ursprüngliche Lebensräume sind wärmebegünstigte Flussauen. Als Laichgewässer werden Weiher, Teiche, Tümpel, temporäre Kleingewässer, Altwässer, seltener auch größere Seen besiedelt. Bevorzugt werden vegetationsreiche Gewässer, die voll sonnenexponiert und fischfrei sind. Außerhalb der Fortpflanzungszeit halten sich die wanderfreudigen Laubfrösche in höherer Vegetation auf (z.B. Brombeerhecken, Röhrichte, Weidegebüsch, Kronendach der Bäume).

Der Laubfrosch gilt in Nordrhein-Westfalen als „stark gefährdet“. Ein deutlicher Verbreitungsschwerpunkt liegt im Tiefland im Bereich des Münsterlandes. Der Erfassungszeitraum liegt zwischen April und September.

Lokale Population (Reproduktionsgemeinschaft) am / im Laichgewässer, ggf. einschl. benachbarter Vorkommen können bis ca. 1.000 m Entfernung (Metapopulation; entsprechend bekannter Dispersionsradien) Wanderungen durchführen. Dabei bevorzugt der Laubfrosch bevorzugt als Laichgewässer kleinere, stehende Gewässer wie Kleinweiher und Tümpel, welche als Laichgewässerkomplex ausgebildet sind. Die Laichgewässer müssen sonnenexponiert (BLAB 1978, zitiert in THIELKE 1987) sein, eine pflanzenreiche Flachwasserzone besitzen, möglichst fischfrei und nährstoff- und schadstoffarm sein sowie eine Temperatur von mindestens 15° C aufweisen. Kleinstgewässer wie Lachen werden aufgrund ihrer zeitlich zu kurzen Wasserführung gemieden. Derartige Gewässer sind im Umkreis von 1.000 m nicht vorhanden. Die nächstliegenden bzw. potentiellen Laichgewässer finden sich ca. 4.000 m weiter östlich im Bereich der Großen Aue.

Metamorphosierte Jungtiere besiedeln Gewässer, die sich in einem Radius von 3.000 – 3.500 m um ein Laichgewässer befinden, adulte Tiere zeigen jedoch eine deutlich geringere Wanderbereitschaft. Da im Plangebiet auch derartige Gewässer nicht vorhanden sind, kann dahingehend auch eine negative Beeinträchtigung auf den Laubfrosch ausgeschlossen werden.

Eine weitere Betrachtung der Art ist daher nicht erforderlich.

Die **Schlingnatter** ist in Nordrhein-Westfalen „stark gefährdet“ und kommt vor allem im Bergland vor. Verbreitungsschwerpunkte liegen im Bereich des Bergischen Landes sowie der Eifel. Für die Schlingnatter liegt im MTB ein Nachweis ab 2000 vor.

Der Erfassungszeitraum liegt zwischen April und Oktober. Es kann jedoch anhand der im Plangebiet vorhandenen und für die Art ungünstigen Biotopstruktur ein Vorkommen ausgeschlossen

werden. So fehlen bspw. die bevorzugten offenen bis halboffenen Lebensräume mit mosaikartiger heterogener Vegetationsstruktur, steiniger bis felsiger, schnell austrocknender Standorte (Bahndämme, Steinbrüche, Halbtrockenrasen, Abgrabungen, Schonungen, Kiefernwälder, Wald-ränder, Wegböschungen, Magerrasen) und im Tiefland Moor- und Heidebereich. Auch wärme-speichernde, nährstoffarme Substrate (offenes Gestein, offener Fels, Rohboden, offene Sandflä-chen, aber auch dunkle Rohhumusflächen z.B. an Moorrändern), Altgrasbestände, Totholz etc. oder Sonnenplätze aus Gründen der Thermoregulation in Verzahnung mit halbschattigen Gebü-schen bzw. Schattenplätzen oder sonnige, spaltenreiche Stein- oder Felsstrukturen als Winter-quartier sind nicht vorhanden. Eine weitere Betrachtung der Art ist daher nicht erforderlich.

Zufallsfunde anderer Arten waren nicht zu verzeichnen. Weitergehende Anforderungen an zu-sätzliche Artengruppen sind aufgrund der Erkenntnisse, dass diese vom geplanten Vorhaben aufgrund ihrer Lebensstättenansprüche und Verhaltensweisen (Raum- / Biotopnutzungen) vor-kämen, nicht zu erwarten gewesen.

2.5 Fundortkataster LINFOS

Die Datenabfrage beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfa-len (@Linfos, Stand: 30.12.2024) ergab keine weiteren Artfunde bzw. Hinweispunkte zur Erfas-sung anderer Rote Liste oder planungsrelevanter Tierarten innerhalb des Plangebietes (Quelle: LANUV NRW 2024 / Abrufdatum Dezember 2024).

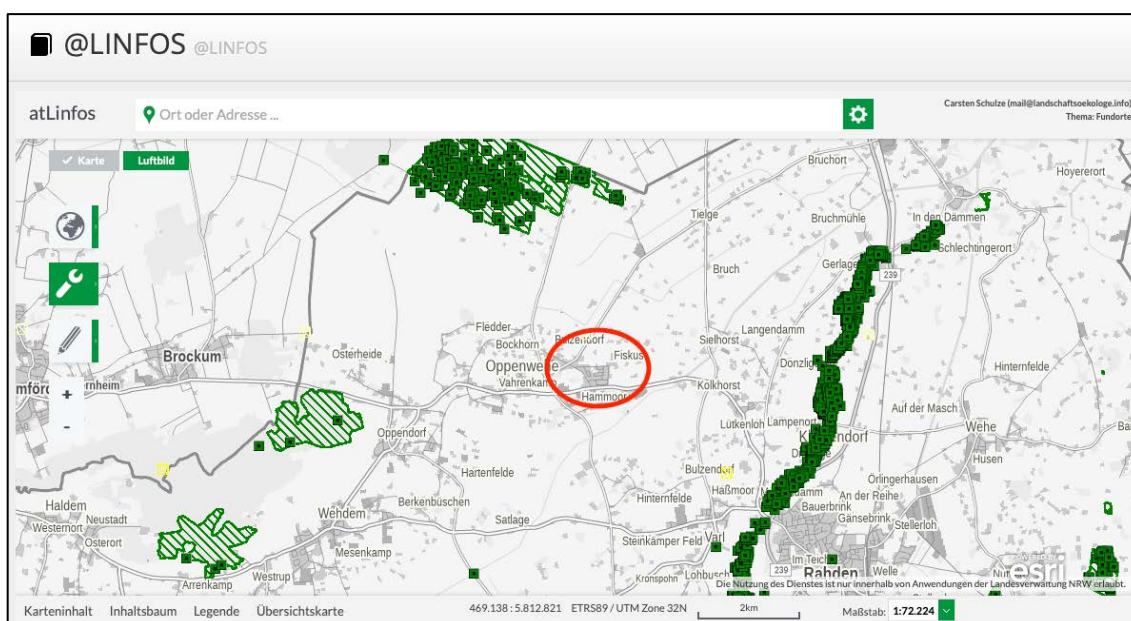


Abbildung 5: Auszug aus dem LINFOS (Quelle: LANUV NRW 2024 / Abrufdatum Dezember 2024)

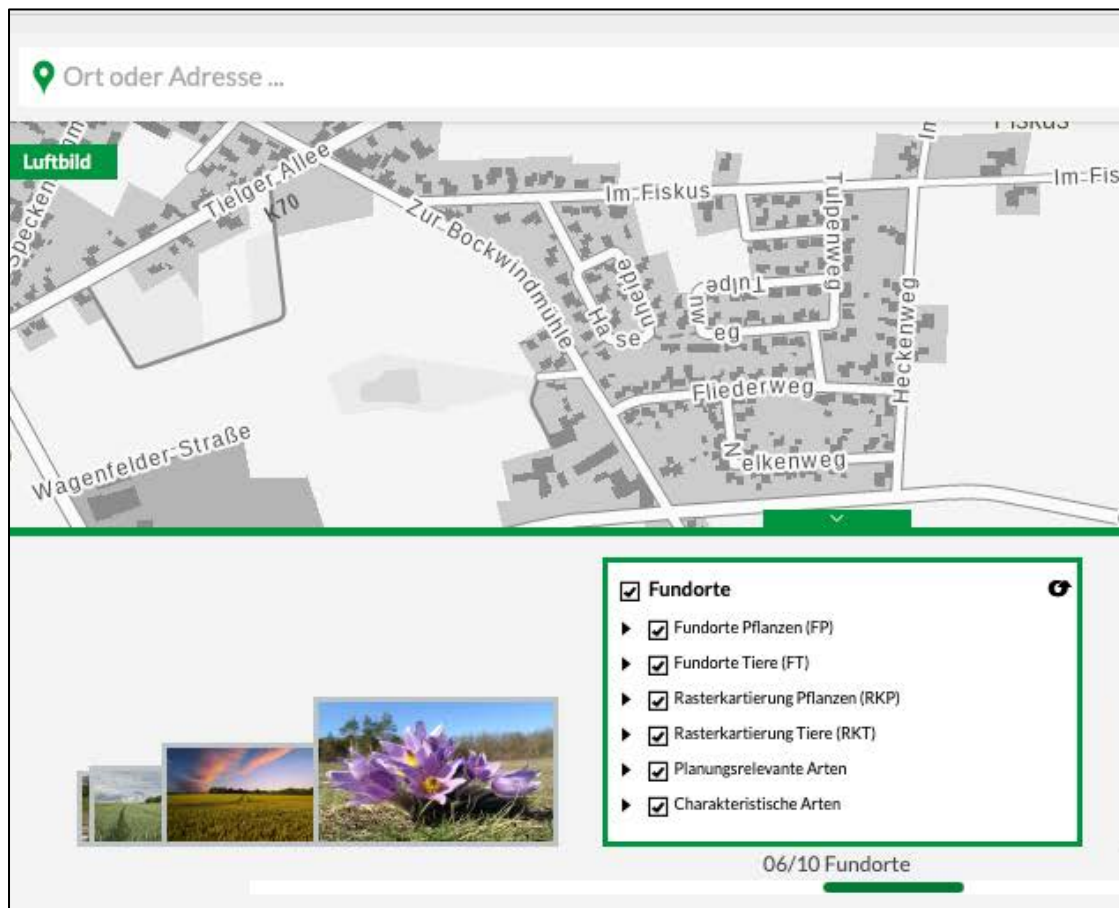


Abbildung 6: Detail-Auszug aus dem LINFOS Quelle: LANUV NRW 2024 / Abrufdatum Dezember 2024)

3 Ergebnisse ASP I - Avifauna

Tabelle 2: Risikoabschätzung einer möglichen Betroffenheit planungsrelevanter Vogelarten im Untersuchungsgebiet (Wirkfaktoren-Analyse im Quadrant 1 des Messtischblattes 3517)

Deutscher Name	Art pot. betroffen	*	Potenzielle Artenschutzkonflikte & Auswirkungen	ASP Stufe II erforderlich?
Sperber	Vsl. nur als pot. Nahrungsgast	G	<p>Der Sperber brütet meist in Stangenholz, grundsätzlich werden alle Baumarten angenommen. Eine Bevorzugung besteht jedoch für 20-50jährige Stangenholzparzellen von Fichte, Lärche und Kiefer (auch in Mischung mit Laubholz). Wenn Nadelhölzer fehlen, brüten Sperber auch in reinen Laubstangenhölzern. Diese finden sich eher im weiteren Umfeld (Radius ca. 1.000 m). Fehlende Horstbäume und nur geringe Deckungsmöglichkeiten machen das Plangebiet für diese Art als Fortpflanzungsstätte unattraktiv. Das Gebiet ist lediglich als Jagdrevier geeignet.</p> <p>Prognose Brutplätze der genannten Vogelarten werden nicht beansprucht oder gestört. Potenzielle Bruthabitate liegen außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanzen (vgl. GASSNER ET AL. 2010).</p> <p>Zusammenfassung Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p>	Nein
Feldlerche	Nein	U-	<p>Die Feldlerche gehört zu den Charaktervögeln der freien Feldflur, die von vertikalen Strukturen wie z.B. Häusern und Feldgehölzen einen Mindestabstand von deutlich mehr als 100 m einhalten. Diese Art besiedelt zum Teil Äcker und brütet auch auf ihnen. Im UG sind nord- und östlich angrenzenden Ackerflächen ausreichend weit weg bzw. groß genug für ein mögliches Ausweichen.</p> <p>Die Habitate des Plangebietes sind für diese Art ungeeignet. Daher sind im unmittelbaren Wirkungsbereich des Vorhabens keine Bruthabitate der genannten Arten zu erwarten, die gestört werden könnten.</p> <p>Prognose Brutplätze der Feldlerche werden nicht beansprucht oder gestört. Potenzielle Bruthabitate liegen außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanzen (vgl. GASSNER ET AL. 2010).</p> <p>Zusammenfassung Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p>	Nein

Deutscher Name	Art pot. betroffen	*	Potenzielle Artenschutzkonflikte & Auswirkungen	ASP Stufe II erforderlich?
Krickente	Nein	G	<p>Die Krickenten brüten in Hoch- und Niedermoo- ren, auf kleineren Wiedervernässungsflächen, an Heidekolken, in verschilften Feuchtgebieten und Feuchtwiesen sowie in Grünland-Graben- Komplexen. Sie ist als Rast/Wintervorkommen für das MTB gelistet.</p> <p>Da auch die Nahrungssuche bevorzugt im Schlamm und Seichtwasser bis etwa 20 cm Wassertiefe, zum Teil auch in Feuchtwiesen er- folgt, wird die Art aufgrund der Biotopausstat- tung des Plangebietes nicht betroffen sein. Bevorzugte Rast- und Überwinterungsgebiete sind zudem auch eher größere Fließgewässer, wie zum Beispiel die Große Aue in ca. 4.000 m Entfernung.</p> <p>Prognose Rastplätze der Krickente werden nicht bean- sprucht oder gestört. Potenzielle Bruthabitate lie- gen außerhalb des Wirkungsbereiches des Vor- habens.</p> <p>Zusammenfassung Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p>	Nein
Wiesenpieper	Nein	S	<p>Wiesenpieper benötigen offenes oder baum- und straucharmes, etwas unebenes oder von Gräben oder Böschungen durchzogenes Ge- lände mit kurzrasigem Grünland: Neben typi- schen Habitaten wie Feuchtgrünland kommt die Art teilweise auch an trockeneren Standorten (z. B. Industriegelände, Böschungen, Sandheiden, Acker) vor. Auch ausgedehnte Kahlschläge und Windwurfflächen, bis die Sukzession einsetzt, oder gut strukturierte Krautschicht, die Deckung bietet.</p> <p>Da diese im Plangebiet und im unmittelbaren Wirkungsbereich fehlen, kann eine Betroffenheit aus- geschlossen werden.</p> <p>Prognose Für den Wiesenpieper geeignete Bruthabitate liegen nicht im Plangebiet bzw. außerhalb des Wirkungsbereiches des Vorhabens.</p> <p>Zusammenfassung Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p>	Nein

Deutscher Name	Art pot. betroffen	*	Potenzielle Artenschutzkonflikte & Auswirkungen	ASP Stufe II erforderlich?
Baumpieper	pot. möglich insb. als Nahrungsgast	U-	<p>Der Baumpieper bewohnt offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht. Geeignete Lebensräume sind sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder. Außerdem werden Heide- und Moorgebiete sowie Grünländer und Brachen mit einzeln stehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen besiedelt. Potenzielle Bruthabitate des Baumpiepers finden sich nördlich und östlich angrenzend zum geplanten Vorhaben. Baumfällungen werden mit der Umsetzung des Vorhabens nicht erforderlich sein.</p> <p>Prognose Baubedingte Auswirkungen: potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Baumpiepers kommen im direkten Wirkungsbereich des Vorhabens nicht vor. Die geeigneten Bruthabitate in der nördlichen und östlichen Randzone des UGs liegen außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz von 20 m (GASSNER ET AL. 2010). Direkte Beeinträchtigungen und Störungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten liegen somit nicht vor. Zudem gibt es in der unmittelbaren Umgebung ausreichend Ausweichquartiere. Der Baumpieper könnte als Nahrungsgast im Plangebiet auftreten.</p> <p>Zusammenfassung Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p>	Nein
Graureiher	Nein	G	<p>Dieser Vogel kommt an fisch- und amphibienreichen Gewässern und Wiesen vor. Derartige Biotope sind im Plan- / Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.</p> <p>Prognose Brutplätze und Nahrungshabitate des Graureihers werden nicht beansprucht oder gestört. Potenzielle Bruthabitate liegen außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanzen (vgl. GASSNER ET AL. 2010).</p> <p>Zusammenfassung Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p>	Nein

Deutscher Name	Art pot. betroffen	*	Potenzielle Artenschutzkonflikte & Auswirkungen	ASP Stufe II erforderlich?
Waldohreule	Vsl. nur als pot. Nahrungsgast	U	<p>Geeignete Brutplätze sind im UG nicht vorhanden, können sich jedoch in einiger Entfernung (ca. 350 m) von der geplanten Baustelle befinden.</p> <p>Die Fluchtdistanzen nach GASSNER ET AL. 2010 bei punktuellen Störungen beträgt für die Waldohreule ca. 20 m. Somit liegen alle potenziellen Brutplätze außerhalb des Wirkungsbereichs des Vorhabens. Die Art kann als Nahrungsgast im Plangebiet auftreten.</p> <p>Prognose Brutplätze werden nicht beansprucht oder gestört. Eine Störung der Jagdhabitats durch Lärm- und Lichtwirkung wird ebenfalls nicht prognostiziert, da sich die Arbeiten auf die hellen Tagesstunden beschränken.</p> <p>Zusammenfassung Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p>	Nein
Mäusebussard	Nein	G	<p>Für diesen Greifvogel fehlen geeignete hohe Horstbäume sowie störungsarme Ruheplätze. Das Plangebiet ist für diese Art als Fortpflanzungs- und Ruhestätte ungeeignet. Brutplätze (Horste oder Krähenester) konnten im Umkreis nicht festgestellt werden. Brutplätze im größeren Abstand vom Eingriffsbereich sind möglich, liegen jedoch außerhalb des Wirkungsbereichs des Vorhabens, da in dieser Entfernung keinerlei Sichtbeziehungen mehr auf das geplante Vorhabengebiet bestehen. Die temporäre Lärmbelastung wird als nachrangig eingestuft, da eine Vorbelastung durch Verkehrslärm vorliegt.</p> <p>Prognose Da keine Horste des Mäusebussards innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanzen (200 m) (GASSNER ET AL. 2010) vorliegen, kommt es zu keinen Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.</p> <p>Zusammenfassung Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p>	Nein

Deutscher Name	Art pot. betroffen	*	Potenzielle Artenschutzkonflikte & Auswirkungen	ASP Stufe II erforderlich?
Bluthänfling	Vsl. nur als pot. Nahrungsgast	U	<p>Potenzielle Bruthabitate des Bluthänflings finden sich nur im nördlichen und östlichen Randbereichen des UGs (Brachen und (Obst)gärten). Als typische Vogelart der ländlichen Gebiete bevorzugt der Bluthänfling offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer sammentragenden Krautschicht. Die unmittelbar zur geplanten Baustelle angrenzenden Gehölze weisen ungeeignete Strukturen und Habitatrequisiten auf.</p> <p>Prognose Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Bluthänflings kommen im Wirkungsbereich des Vorhabens nicht direkt vor. Die geeigneten Bruthabitate in der nördlichen und östlichen Randzone des UGs liegen außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz von 15 m (GASSNER ET AL. 2010). Beeinträchtigungen und Störungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten liegen nicht vor.</p> <p>Zusammenfassung: Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p>	Nein
Weißstorch	Nein	G	<p>Der Lebensraum des Weißstorchs sind offene bis halboffene bäuerliche Kulturlandschaften. Bevorzugt werden ausgedehnte feuchte Flussniederungen und Auen mit extensiv genutzten Grünlandflächen.</p> <p>Für den Weißstorch fehlen geeignete Nistmöglichkeiten sowie störungsarme Ruheplätze. Horste konnten im Umkreis nicht festgestellt werden. Brutplätze im größeren Abstand vom Eingriffsbereich sind möglich, liegen jedoch außerhalb des Wirkungsbereichs des Vorhabens. Die temporäre Lärmbelastung wird als nachrangig eingestuft, da eine Vorbelastung durch Verkehrslärm vorliegt. Auch als Nahrungshabitat ist das Plangebiet eher ungeeignet.</p> <p>Prognose Da keine Storchhorste im Wirkungsbereich vorhanden sind, kommt es zu keinen Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.</p> <p>Zusammenfassung Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p>	Nein

Deutscher Name	Art pot. betroffen	*	Potenzielle Artenschutzkonflikte & Auswirkungen	ASP Stufe II erforderlich?
Kuckuck	pot. möglich insb. als Nahrungsgast	U-	<p>Brutplätze von Wirtsvögeln des Kuckucks sind in allen Gehölzbereichen des UGs möglich. Die Wirtsvogel des Kuckucks sind zumeist häufige Singvogelarten mit äußerst geringen Fluchtdistanzen von wenigen Metern. Den Kuckuck selbst kann man in fast allen Lebensräumen, bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Moorgebieten, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen antreffen. Der Kuckuck gilt als wandernde Vogelart. Es konnten keine Nester oder Anzeichen auf alten Brutaktivität geeigneter Wirtsvogel in den Sträuchern randlich des Plangebietes festgestellt werden.</p> <p>Prognose Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Kuckucks bzw. seiner Wirte kommen im direkten Wirkungsbereich des Vorhabens nicht vor. Beeinträchtigungen und Störungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten liegen nicht vor.</p> <p>Zusammenfassung Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p>	Nein
Mehlschwalbe	Vsl. nur als pot. Nahrungsgast	U	<p>Die Mehlschwalbe lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie freistehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten und brütet an den Gebäuden. Potenzielle Bruthabitate sind demzufolge im Plangebiet vorhanden. Alte Schwalbennester konnten an den angrenzenden Gebäuden nicht festgestellt werden.</p> <p>Prognose Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Mehlschwalbe kommen nördlich des Vorhabens vor. Die geeigneten Bruthabitate liegen jedoch außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanzen nach GASSNER ET AL.2010 (ca. 20 m). Direkte Beeinträchtigungen und Störungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten liegen nicht vor.</p> <p>Zusammenfassung Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p>	Nein

Deutscher Name	Art pot. betroffen	*	Potenzielle Artenschutzkonflikte & Auswirkungen	ASP Stufe II erforderlich?
Kleinspecht	Nein	U	<p>Kleinspechte sind in Nordrhein-Westfalen als Stand- und Strichvogel das ganze Jahr über zu beobachten. Bruthabitate des Kleinspechtes sind im Totholz der nördlich angrenzenden Vegetationsbestände. Im Zuge der Begehungen zur Habitatpotentialanalyse konnten jedoch keine Spechthöhlen im Nahbereich (bis 30 m Abstand) der geplanten Baustelle nachgewiesen werden, noch wurde die Art dort gesehen oder verhört.</p> <p>Prognose Die geeigneten Bruthabitate liegen außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz von 30 m (GASSNER ET AL. 2010). Beeinträchtigungen und Störungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten liegen nicht vor.</p> <p>Zusammenfassung Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p>	Nein
Schwarzspecht	Nein	G	<p>Als Lebensraum bevorzugt der Schwarzspecht ausgedehnte Waldgebiete (v.a. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen). Als Brut- und Schlafbäume werden glattrindige, astfreie Stämme mit freiem Anflug und im Höhlenbereich mindestens 35 cm Durchmesser genutzt. Im südlichen Bereich des Plangebietes gibt es zwei potentiell geeignete Bäume (Fichte u. Buche), die jedoch keine für den Schwarzspecht nutzbaren Höhlungen aufweisen.</p> <p>Prognose Keine geeigneten Bruthabitate vorhanden. Beeinträchtigungen und Störungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten liegen somit nicht vor.</p> <p>Zusammenfassung Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p>	Nein

Deutscher Name	Art pot. betroffen	*	Potenzielle Artenschutzkonflikte & Auswirkungen	ASP Stufe II erforderlich?
Rohrammer	Nein	G	<p>Die Rohrammer benötigt Landröhrichte an stehenden und fließenden Gewässern, auch weitere Verlandungsgesellschaften und Hochstaudenfluren an Gräben und Fließgewässern, im Feuchtgrünland unbewirtschaftete Randstreifen oder hoch aufwachsende Extensivwiesen werden als Habitat beansprucht. Es gibt im UG keine Schilf- und Röhrichtflächen, die diese Art besiedelt. Das Gebiet ist für diese Art ungeeignet.</p> <p>Prognose Keine geeigneten Bruthabitate vorhanden. Beeinträchtigungen und Störungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten liegen somit nicht vor.</p> <p>Zusammenfassung Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p>	Nein
Turmfalke	Nein	G	<p>Für den Turmfalke fehlen geeignete Nistmöglichkeiten sowie störungsarme Ruheplätze. Brutplätze (Kästen oder Nischen) konnten im unmittelbaren Umkreis nicht festgestellt werden. Brutplätze im größeren Abstand vom Eingriffsbereich sind möglich, liegen jedoch außerhalb des Wirkungsbereichs des Vorhabens, da in dieser Entfernung keinerlei Sichtbeziehungen mehr auf das geplante Vorhabengebiet bestehen. Die temporäre Lärmbelastung wird als nachrangig eingestuft, da eine Vorbelastung durch Verkehrslärm vorliegt. Auch als Nahrungshabitat ist das Plangebiet eher ungeeignet.</p> <p>Prognose Da keine Turmfalkennester innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanzen von ca. 200 m (GASSNER ET AL. 2010) vorliegen, kommt es zu keinen Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.</p> <p>Zusammenfassung Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p>	Nein

Deutscher Name	Art pot. betroffen	*	Potenzielle Artenschutzkonflikte & Auswirkungen	ASP Stufe II erforderlich?
Bekassine	Nein	U	<p>In Nordrhein-Westfalen tritt die Bekassine als sehr seltener Brutvogel sowie als regelmäßiger Durchzügler aus nord-östlichen Populationen auf. Sie ist als Rast/Wintervorkommen für das MTB 3517-Q1 gelistet. Bevorzugte Rastgebiete sind Verlandungsbereiche, Schlammflächen und Sümpfe in Feuchtgebieten (Moore, Feuchtgrünländer, Rieselfelder, Klärteiche, Gräben). Die Watvögel ernähren sich vor allem von Kleintieren (z.B. Schnecken, Krebse, Regenwürmer, Insekten) sowie von pflanzlicher Kost (Samen von Seggen, Binsen, Kräutern).</p> <p>Da auch die Nahrungssuche bevorzugt im Schlamm und Seichtwasser, zum Teil auch in Feuchtwiesen erfolgt, wird die Art aufgrund der Biotopausstattung des Plangebietes nicht betroffen sein.</p> <p>Bevorzugte Rast- und Überwinterungsgebiete sind zudem auch eher Bereiche wie die Große Aue in ca. 4.000 m Entfernung bzw. kommen im Plangebiet nicht vor.</p> <p>Prognose Rastplätze der Bekassine werden nicht beansprucht oder gestört.</p> <p>Zusammenfassung Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p>	Nein
Teichhuhn	Nein	G	<p>Das Teichhuhn besiedelt Gewässerbereiche mit gut ausgeprägter Ufervegetation. Solche Habitate kommen nicht im Untersuchungsbereich vor.</p> <p>Prognose Keine geeigneten Bruthabitate vorhanden. Beeinträchtigungen und Störungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten liegen somit nicht vor.</p> <p>Zusammenfassung Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p>	Nein

Deutscher Name	Art pot. betroffen	*	Potenzielle Artenschutzkonflikte & Auswirkungen	ASP Stufe II erforderlich?
Rauchschwalbe	Vsl. nur als pot. Nahrungsgast	U	<p>Die Rauchschwalbe brütet in landwirtschaftlichen Gebäuden, potenzielle Bruthabitate sind demzufolge im UG vorhanden. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Altnester aus den Vorjahren werden nach Ausbessern wieder angenommen. Alte Schwalbennester konnte an den angrenzenden Gebäuden nicht festgestellt werden.</p> <p>Prognose Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen im direkten Wirkungsbereich des Vorhabens nicht vor. Die geeigneten Bruthabitate liegen außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanzen nach GASSNER ET AL. 2010 (ca. 10 m). Direkte Beeinträchtigungen und Störungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten liegen nicht vor.</p> <p>Zusammenfassung Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p>	Nein
Neuntöter	Nein	U	<p>Neuntöter bewohnen extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Besiedelt werden Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerrasen, gebüschreiche Feuchtgebiete sowie größere Windwurfflächen in Waldgebieten. Potenzielle Bruthabitate des Neuntöters finden sich nur im Nordwesten liegenden, ca. 400 m entfernten, Waldrandbereich. Die umliegenden übrigen kleineren Gehölze weisen ungeeignete Strukturen und Habitatrequisiten auf.</p> <p>Prognose Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Neuntöters kommen im Wirkungsbereich des Vorhabens nicht vor. Die geeigneten Bruthabitate außerhalb des UGs liegen auch außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz von 30 m (GASSNER ET AL. 2010). Beeinträchtigungen und Störungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten liegen nicht vor.</p> <p>Zusammenfassung Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p>	Nein

Deutscher Name	Art pot. betroffen	*	Potenzielle Artenschutzkonflikte & Auswirkungen	ASP Stufe II erforderlich?
Pirol	Nein	S	<p>Als Lebensraum bevorzugt der Pirol lichte, feuchte und sonnige Laubwälder, Auwälder und Feuchtwälder in Gewässernähe (oft Pappelwälder). Gelegentlich werden auch kleinere Feldgehölze sowie Parkanlagen und Gärten mit hohen Baumbeständen besiedelt. Das Nest wird auf Laubbäumen (z.B. Eichen, Pappeln, Erlen) in bis zu 20 m Höhe angelegt. Die Habitate des Plangebietes sind für diese Art ungeeignet. Daher sind im unmittelbaren Wirkungsbereich des Vorhabens keine Bruthabitate der genannten Arten zu erwarten, die gestört werden könnten.</p> <p>Prognose Brutplätze des Pirols werden nicht beansprucht oder gestört. Potenzielle Bruthabitate liegen außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanzen.</p> <p>Zusammenfassung Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p>	Nein
Weidenmeise	Nein	U	<p>Die Weidenmeise bevorzugt Habitate mit Weichhölzern aller Art in Verbindung mit jungen Nadelholz- und Altholzbeständen mit reichlich Unterholz. Wichtige Habitatrequisiten sind morsche Stämme, vor allem zur Anlage für Bruthöhlen. Diese kommen im Plangebiet nicht vor. Auch im unmittelbaren Wirkungsbereich des Vorhabens sind keine Bruthabitate der genannten Arten zu erwarten, die gestört werden könnten.</p> <p>Prognose Brutplätze der Weidenmeise werden nicht beansprucht oder gestört. Potenzielle Bruthabitate liegen außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanzen.</p> <p>Zusammenfassung Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p>	Nein

Deutscher Name	Art pot. betroffen	*	Potenzielle Artenschutzkonflikte & Auswirkungen	ASP Stufe II erforderlich?
Feldsperling	Vsl. nur als pot. Nahrungsgast	U	<p>Der Lebensraum des Feldsperlings sind halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Als Höhlenbrüter nutzen sie Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, aber auch Nistkästen. Potenzielle Bruthabitate sind im Bereich der Obstgärten und Gebäude im Randbereich des UGs sowie in Form von Baumhöhlen vorhanden, diese besitzen jedoch einen Abstand von ca. 30 m zum Plangebiet.</p> <p>Prognose Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Feldsperlings kommen im unmittelbaren Wirkungsbereich des Vorhabens nicht vor. Die geeigneten Bruthabitate liegen außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz von 10 m (GASSNER ET AL. 2010). Beeinträchtigungen und Störungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten liegen nicht vor.</p> <p>Zusammenfassung Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p>	Nein
Rebhuhn	Nein	S	<p>Das Rebhuhn gehört zu den Charaktervögeln der freien Feldflur, die von vertikalen Strukturen wie z.B. Häusern und Feldgehölzen einen Mindestabstand von deutlich mehr als 100 m einhalten. Im UG sind nord- und östlich angrenzenden Ackerflächen ausreichend weit weg bzw. groß genug für ein mögliches Ausweichen.</p> <p>Die Habitate des Plangebietes sind für diese Art ungeeignet. Daher sind im unmittelbaren Wirkungsbereich des Vorhabens keine Bruthabitate der genannten Arten zu erwarten, die gestört werden könnten.</p> <p>Prognose Brutplätze des Rebhuhns werden nicht beansprucht oder gestört. Potenzielle Bruthabitate liegen außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanzen (vgl. GASSNER ET AL. 2010).</p> <p>Zusammenfassung Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p>	Nein

Deutscher Name	Art pot. betroffen	*	Potenzielle Artenschutzkonflikte & Auswirkungen	ASP Stufe II erforderlich?
Girlitz	Nein	S	<p>Potenzielle Bruthabitate des Girlitz liegen im Bereich des ca. 400m entfernten Waldrand. Aufgrund seiner mediterranen Herkunft bevorzugt der Girlitz ein trockenes und warmes Klima, welches in NRW nur regional bzw. in bestimmten Habitaten zu finden ist. Aus diesem Grund ist der Lebensraum Stadt für diese Art von besonderer Bedeutung, da hier zu jeder Jahreszeit ein milderes und trockeneres Mikroklima herrscht als in ländlichen Gebieten. Eine abwechslungsreiche Landschaft mit lockerem Baumbestand findet er in der Stadt auf Friedhöfen und in Parks. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in Nadelbäumen. Die Gehölze im näheren Umfeld zum geplanten Baugebiet weisen dagegen ungeeignete Strukturen und Habitatrequisiten auf.</p> <p>Prognose Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art kommen im Wirkungsbereich des Vorhabens nicht vor. Die geeigneten Bruthabitate liegen außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz von 10 m (GASSNER ET AL. 2010). Beeinträchtigungen und Störungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten liegen nicht vor.</p> <p>Zusammenfassung Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p>	Nein
Waldkauz	Vsl. nur als pot. Nahrungsgast	G	<p>Geeignete Brutplätze sind im UG nicht vorhanden, können sich jedoch in einiger Entfernung (ca. 350 m) von der geplanten Baustelle befinden.</p> <p>Die Fluchtdistanzen nach GASSNER ET AL. 2010 beträgt für den Waldkauz bei punktuellen Störungen ca. 20 m. Somit liegen alle potenziellen Brutplätze außerhalb des Wirkungsbereichs des Vorhabens. Die Art kann als Nahrungsgast im Plangebiet auftreten.</p> <p>Prognose Brutplätze werden nicht beansprucht oder gestört. Eine Störung der Jagdhabitate durch Lärm- und Lichtwirkung wird ebenfalls nicht prognostiziert, da sich die Arbeiten auf die hellen Tagesstunden beschränken.</p> <p>Zusammenfassung Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p>	Nein

Deutscher Name	Art pot. betroffen	*	Potenzielle Artenschutzkonflikte & Auswirkungen	ASP Stufe II erforderlich?
Star	Nein	U	<p>Potenzielle Bruthabitate sind in Baumhöhlen von alten Laubbäumen im UG nicht vorhanden. Sie besitzen laut den Erhebungen zur Habitatpotentialanalyse einen Abstand von mind. 60 m vom geplanten Baugebiet.</p> <p>Prognose Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Stars kommen im Wirkungsbereich des Vorhabens nicht vor. Die geeigneten Bruthabitate liegen außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz von 15 m (GASSNER ET AL. 2010). Beeinträchtigungen und Störungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten liegen nicht vor.</p> <p>Zusammenfassung Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p>	Nein
Waldwasserläufer	Nein	G	<p>Der Waldwasserläufer kommt in NRW als regelmäßiger Durchzügler sowie als unregelmäßiger Wintergast vor. Er ist für das MTB 3517 als Rast/Wintervorkommen erfasst. Geeignete Nahrungsflächen sind nahrungsreiche Flachwasserzonen und Schlammflächen von Still- und Fließgewässern unterschiedlicher Größe. So kann die Art an Flüssen, Seen, Kläranlagen, aber auch Wiesengräben, Bächen, kleineren Teichen und Pfützen auftreten.</p> <p>Solche Habitate kommen nicht im Untersuchungsbereich vor.</p> <p>Prognose Keine geeigneten Bruthabitate vorhanden. Beeinträchtigungen und Störungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten liegen somit nicht vor.</p> <p>Zusammenfassung Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p>	Nein

Deutscher Name	Art pot. betroffen	*	Potenzielle Artenschutzkonflikte & Auswirkungen	ASP Stufe II erforderlich?
Schleiereule	Vsl. nur als pot. Nahrungsgast	G	<p>Geeignete Brutplätze sind im UG vorhanden, befinden sich jedoch in einiger Entfernung von der geplanten Baustelle: mind. 75 m Abstand (hier: andere alte / offene Gebäude bzw. Obstbäume (pot. Brutplatz von Schleiereule)). Die Fluchtdistanzen nach GASSNER ET AL. 2010 bei punktuellen Störungen beträgt für Schleiereule ca. 20 m. Somit liegen alle potenziellen Brutplätze der Schleiereule außerhalb des Wirkungsbereichs des Vorhabens.</p> <p>Schleiereulen könnten als Nahrungsgäste im gesamten UG auftreten.</p> <p>Prognose Brutplätze werden nicht beansprucht oder gestört. Eine Störung der Jagdhabitats durch Lärm- und Lichtwirkung wird ebenfalls nicht prognostiziert, da sich die Arbeiten auf die hellen Tagesstunden beschränken.</p> <p>Zusammenfassung Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p>	Nein
Kiebitz	Nein	S	<p>Kiebitze gehören zu den Charaktervögeln der freien Feldflur, die von vertikalen Strukturen wie z.B. Häusern und Feldgehölzen einen Mindestabstand von deutlich mehr als 100 m einhalten. Diese Limikolenart besiedelt zum Teil Äcker und brütet auch auf ihnen. Im UG sind die nord- und östlich angrenzenden Ackerflächen ausreichend weit weg bzw. groß genug für ein mögliches Ausweichen.</p> <p>Die Habitats des Plangebietes sind für diese Art ungeeignet. Daher sind im unmittelbaren Wirkungsbereich des Vorhabens keine Bruthabitats der genannten Arten zu erwarten, die gestört werden könnten.</p> <p>Prognose Brutplätze des Kiebitz werden nicht beansprucht oder gestört. Potenzielle Bruthabitats liegen außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanzen (vgl. GASSNER ET AL. 2010).</p> <p>Zusammenfassung Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p>	Nein

Bei Vogelarten, die ihre Lebensstätten regelmäßig wechseln und nicht standorttreu sind, ist die Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte außerhalb der Nutzungszeiten bei Nachweis geeigneter Ausweichmöglichkeiten kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften. So wäre es beispielsweise bei Vogelarten mit räumlich wechselnden Neststandorten zulässig, das Baufeld außerhalb der Brutzeit freizuräumen, da geeignete Ausweichlebensräume im Umfeld vorhanden sind und dort keine Verdrängungseffekte entstehen. Dies kann u.a. durch den Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung zur Baufeldfreimachung unterstützt werden. Auch sind Gehölzrückschnitte sowie die Entnahme von Gehölzen zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar zu tätigen, um v.a. ubiquitäre Vogelarten zu schützen.

3.1 Erforderlichkeit ASP Stufe II

Von den Auswirkungen des Vorhabens, die einem besonderen Schutz nach § 44 BNatSchG unterliegen (gemeinschaftsrechtlich geschützte sowie streng geschützte Arten) werden die zuvor genannten Vogelarten vsl. nicht betroffen sein. Daraus ergibt sich zunächst keine weitere Prüfpflicht (ASP II), um festzustellen, ob mögliche artenschutzrechtliche Konflikte bestehen.

4 Wirkprognose

4.1 Mögliche Wirkfaktoren

In Tabelle 2 werden die potenzielle artenschutzrechtlichen Konflikte und Auswirkungen auf die Avifauna betrachtet. Hier erfolgt zudem eine Risikoabschätzung einer möglichen Betroffenheit (Wirkfaktoren-Analyse). Unabhängig davon könnten vom Neubau (von Wohngebäuden) verschiedene geringfügige Wirkungen ausgehen, die sich auf Tierarten und deren Lebensräume negativ auswirken könnten. Es ist die Errichtung eines Tiny House geplant. Zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange werden potenzielle baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Wirkfaktoren ermittelt.

Als vorhabensbedingte Wirkfaktoren werden im Folgenden alle relevanten Einflussgrößen beschrieben, die sich direkt oder indirekt auf planungsrelevante Arten und ihre Lebensräume auswirken können. Dabei wird eine ordnungsgemäße Bauausführung entsprechend dem Stand der Technik vorausgesetzt.

Baubedingte Wirkfaktoren

Die stärkste Eingriffswirkung wird während der Bauphase verursacht. Während der Erstellung der Zuwegungen, eventueller temporärer Baunebenflächen (bspw. einer Kranaufstellfläche) und der „Bodenplatte“ werden im Bereich des Baufelds die Biotopstrukturen und Nutzungen beseitigt. Baubedingte Wirkfaktoren sind nur mit dem Bau und den bauvorbereitenden Arbeiten (Baufeldräumung) verbunden und somit zeitlich begrenzt. Sie wirken i.d.R. temporär, können aber auch zu dauerhaften Verlusten, z.B. von Individuen, Lebensstätten oder Lebensraumstrukturen, führen. Mit dem Vorhaben sind die folgenden baubedingten Wirkfaktoren zu erwarten:

- Rodung und Zurückschneiden von Sträuchern und Hecken, die möglicherweise Lebensstätten planungsrelevanter Arten aufweisen
- Lärm-, Staub- und Abgasemissionen durch Rodungen und Baustellenbetrieb
- Baubedingte Schadstoffeinträge in Boden und Wasser
- Baufeldräumung (Oberbodenabtrag / Schottereinbau)
- Bauzeitliche Flächeninanspruchnahme

Da es sich bei dem Vorhaben um einen punkt- und linienförmigen Eingriff handelt, werden kleinere Biotopstrukturen durchschnitten. Die Eingriffsqualität und -quantität ist vergleichsweise - bedingt durch die nur gering gehaltene Vollversiegelung und die weitgehende Anpassung des Anlagenstandort - gering. Durch die zeitlich auf die Bauphase beschränkte, aber kurzzeitig auftretende Geräusch-, Staub- und Abgasentwicklung ist keine nachhaltige Störung und Beunruhigung der Fauna zu erwarten. Konflikte mit räumlichen Nutzungen sind gering, da die landwirtschaftlichen Flächen nur in relativ kleinen Bereichen betroffen sind.

Aufgrund der anthropogenen Hintergrundbelastung ist jedoch nicht davon auszugehen, dass das Vorhaben erheblich negative Auswirkungen auf v.a. Vogelarten hat. Eine (Wieder)Besiedlung des Standortes nach dem erneuten Vegetationsaufwuchs erscheint als realistisch.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingte Wirkfaktoren sind mit Gebäuden, Anlagen, Straßen oder sonstigen, durch das Vorhaben hervorgerufenen dauerhaften Änderungen von Zustand oder Nutzung von Flächen verbunden. Sie können zu direkten oder indirekten Beeinträchtigungen von Lebensraumstrukturen oder Lebensstätten führen. In speziellen Fällen können auch Tötungen von Tieren auftreten, z. B. durch Vogelschlag an Glasflächen.

Von erheblichen anlagenbedingten Wirkfaktoren ist bei diesem Vorhaben nicht auszugehen, da es keine langfristigen Veränderungen in den Vegetationsbeständen geben wird. Werden die gerodeten und zurückgeschnittenen Gehölze und Hecken nicht wieder ersetzt, finden sich in unmittelbarem Nahbereich ausreichend Möglichkeiten für Ausweichquartiere.

Das neue Gebäude passt sich zudem in das Ensemble der umgebenen Siedlungsstruktur ein und füllt eine bislang nur gärtnerisch genutzte Kleinfläche (hier vorwiegend intensiver Scherrasenfläche). Die Zuwegung dahin soll vsl. teilversiegelt bzw. versickerungs offen gestaltet werden.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Wirkfaktoren sind episodisch oder dauerhaft auftretende Wirkfaktoren, die zum Beispiel durch die Nutzung verursacht werden. Es treten keine neuen auf, da sich gegenüber dem Umfeld keine Veränderungen zur bisherigen Wohnraumnutzung ergeben, die den Menschen oder die Flora & Fauna negativ beeinflussen würden.

Wasser

Der Untersuchungsraum ist im Bereich versiegelter bzw. bereits überbauter Flächen - durch den Verlust von Infiltrationsflächen und der Minderung der Grundwasserneubildung - vorbelastet. Durch die neue zusätzliche (Aufstell-)Fläche werden diese und die Zuwegung zum Wohnbereich teil- und vollversiegelt und damit nur kleinräumig veränderte Versickerungen des Oberflächenwassers geschaffen. Eine geschottete und damit teilversiegelte Zuwegung bliebe versickerungs offen. Eine Belastung des Grundwassers ist bei ordnungsgemäßem Bau und Betrieb auszuschließen. Fließgewässer sind nicht betroffen.

Boden

Im Bereich des Gebäudes kommt es zu einer vollständigen und im Bereich der dauerhaften Zuwegung zu einer teilweisen Bodenversiegelungen. Der Boden wird daher in seiner Leistungs- und Funktionsfähigkeit in diesen Bereichen eingeschränkt. Durch die während der Baumaßnahme eintretenden Bodenverdichtungen wird der Wasser- und Gashaushalt des Bodens verändert, die Durchwurzelbarkeit reduziert, die Infiltration von Niederschlagswasser verringert, der Abfluss von Oberflächenwasser verstärkt und die Qualität des Bodens als Pflanzenstandort in der Regel verschlechtert. Das Ausmaß der Verdichtung und die Regenerationsfähigkeit der Böden werden zum einen von der betroffenen Bodenart und dem Bodenwassergehalt zum Zeitpunkt der Belastung und zum anderen von der Höhe der Flächenpressung bestimmt, die vom eingesetzten Gerät abhängig ist.

Durch den Rückbau etwaiger Baunebenflächen und den anschließenden Rekultivierungsmaßnahmen können die Beeinflussungen des Bodens gering und kleinräumig gehalten werden, so dass nach bisherigen Erfahrungen keine länger anhaltenden Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Da keinerlei Stoffe während des Baus eingetragen werden, wird die Leistung der Destruenten im Boden nur vorübergehend (Bauzeit) und in geringem Umfang gestört.

Insgesamt sind die bau- und anlagebedingten Bodenveränderungen mit Beeinträchtigungen auf die Standort-, Puffer- und Filterfunktionen der Böden als kurzzeitige, kleinräumige, nicht dauerhafte und somit als unerhebliche Wirkungen einzustufen.

Luft & Klima

Das Klima in Stemwede-Oppenwehe wird durch die Lage im ozeanisch-kontinentalen Übergangsbereich Mitteleuropas und durch seine Lage in der Norddeutschen Tiefebene bestimmt. Das Gebiet liegt überwiegend im Bereich des subatlantischen Seeklimas, weist aber temporäre kontinentale Einflüsse auf. Die Winter sind unter atlantischem Einfluss meist mild, die Sommer mäßig-warm, die Niederschläge sind relativ gleichmäßig verteilt. Es überwiegen westliche und südwestliche Winde, die Niederschläge mit sich führen. Die Niederschlagsmenge liegt im langjährigen Mittel bei 688 mm. Die mittlere Jahrestemperatur liegt bei rund 9,3 °C.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass durch den Bau keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen für das Klima und die Lufthygiene zu erwarten sind.

Eventuelle zusätzliche Einträge an Kohlenstoffdioxid, Feinstaub und Stickoxiden, die sich beispielsweise durch eine Heizung mit fossilen Brennstoffen ergeben können, könnten bspw. durch

Alternativen wie Wärmepumpe, Solarthermie und Pelletheizung vermieden bzw. reduziert werden.

Landschaft

Durch die bereits bestehende Siedlungsstruktur liegt eine Vorbelastung vor, die mit dem Neubau nicht verändert wird. Vorhandene Gehölze bilden zudem eine optischen Abschirmung – insb. nach Osten.

Kultur- & Sachgüter

Am bestehenden Standort bzw. in dessen unmittelbarem Umfeld gibt es keine Bau- oder Bodendenkmäler.

4.2 Weitere Auswirkungen

Die spätere Nutzung kann sich für die benachbarten Anwohner vor allem durch Schallimmissionen auswirken, die im Vergleich zur bestehenden Siedlungsgefüge als gering eingestuft werden. **Forstwirtschaftlichen Flächen** werden nicht betroffen sein.

4.3 Andere Wechselwirkungen

Unter dem Begriff Wechselwirkungen werden ökosystemare Wirkungsbeziehungen im Wirkungsgefüge der Umwelt verstanden, sofern sie aufgrund von zu erwartenden Umweltauswirkungen von entscheidungserheblicher Bedeutung sein können. Diese sind nicht zu erwarten.

5 Fazit

Im Rahmen einer Risikobetrachtung wurden die potenziell vorkommenden Arten abgeprüft, ob durch die vorhabenspezifischen Wirkfaktoren Artenschutzkonflikte entstehen können, die gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen.

Es ist anzunehmen, dass für die europäischen Vogelarten ohne Gefährdungsstatus oder ohne besondere ökologische Anforderungen im Regelfall davon auszugehen ist, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes („Allerweltsarten“) bei Eingriffen nicht mit populationsrelevanten Beeinträchtigungen oder mit relevanten Lebensstättenzerstörungen zu rechnen ist und somit in der Regel nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird. Die Ausnahme von diesem Regelausschluss bilden die Vogelarten, die zwar nicht als gefährdet, aber als streng geschützt gelten (z.B. Habicht); sie werden als streng geschützte Arten immer einer artenschutzrechtlichen Wirkungsprognose unterzogen. Unter Berücksichtigung dieser Konvention wurde unter Beachtung des durch die Planung betroffenen Lebensraumes sowie der räumlichen Lage der Plangebiete (Siedlungsstruktur) und der gutachterlichen Einschätzung abgeprüft, ob entsprechende Tierarten im Geltungsbereich anzutreffen sind und wie sich eine auf die geplante Änderung des Bebauungsplanes bezogene Beeinträchtigung darstellen könnte.

Es ist davon auszugehen, dass die Änderung des Bebauungsplanes 2.6 „Erweiterung der Nagelsiedlung“ bzw. die zusätzliche Ausweisung von Wohnflächen grundsätzlich zu keiner signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos führen wird.

Am Standort wurden keine streng geschützten Tierarten beobachtet, die von dem Eingriff betroffen sein könnten. Es kann jedoch vermutet werden, dass ebenfalls nicht planungsrelevante Arten sich bis zum Baubeginn ansiedeln könnten. Von einer erheblichen Störung durch die Baumaßnahmen ist aber nicht auszugehen, da die größeren Bäume in unmittelbarer Nähe zu einer Straße und den Siedlungsbereichen stehen und dieser Standort von störungsunempfindlichen Arten besiedelt wird.

Dass sich Fledermäuse dort ansiedeln, ist zum einen aufgrund des Fehlens an verfügbaren Höhlen im Umkreis nicht zu erwarten. Zum anderen siedeln sich in Siedlungsgebieten vorkommende Fledermausarten häufig auch in und an Gebäuden an, die im Umfeld zur Verfügung stehen. Eine

Störung der Jagdhabitats durch Lärm- und Lichtwirkung wird ebenfalls nicht prognostiziert, da sich die Arbeiten auf die hellen Tagesstunden beschränken werden.

Ubiquitäre Arten werden sich in angrenzende Gehölzbestände zurückziehen bzw. auch weiterhin die Vorhabenflächen zur Nahrungssuche nutzen können. Zudem sind auch die nicht planungsrelevanten und besonders geschützten Tierarten von dem Eingriff nicht betroffen, wenn auf die Einhaltung der Rodungs- und Rückschnittarbeiten zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar geachtet wird. Sind diese nicht vor dem 01. März möglich, müssen vor den Arbeiten die geeigneten Bruthabitats auf vorhandene Nester – bspw. durch den Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung - geprüft werden.

Als Gesamtergebnis lässt sich festhalten, dass für die Artengruppen Reptilien, Amphibien, Fledermäuse und Vögel ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) ausgeschlossen werden kann. Nicht planungsrelevante Arten des Anhangs II FFH-RL, die vor dem Hintergrund des Umweltschadengesetzes (USchadG) i. V. m. § 19 BNatSchG (Biodiversitätsschaden) zu berücksichtigen wären, sind ebenfalls nicht betroffen.

aufgestellt im Dezember 2024

.....
CARSTEN SCHULZE

DIPL.-LANDSCHAFTSÖKOLOGE

6 Literatur

- AG SÄUGETIERKUNDE IN NRW (2023): Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens.
<http://www.saeugeratlas-nrw.lwl.org>
- AK AMPHIBIEN REPTILIEN NRW (HRSG.) (2011): Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens. Bd.1 und 2. Laurenti-Verlag, Bielefeld.
- BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.6: Arbeitshilfe zur Bewertung störungsbedingter Brutauffälle bei Vögeln am Beispiel baubedingter Störwirkungen
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (HRSG.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Bd. 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt, H. 70 (1). Bonn – Bad Godesberg.
- CHARADIUS 57, HEFT 3-4, 2021 (PUBLIZIERT 2023): Rote Liste der Brutvögel in Nordrhein-Westfalen, 7. Fassung.
- DER BUNDESMINISTER FÜR NATUR, UMWELT UND REAKTORSICHERHEIT (2009): Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3
- GASSNER, E., WINKELBRANDT, A., BERNOTAT, D., 2010. UVP und Strategische Umweltprüfung. Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung, 5. ed. C. F. Müller, Heidelberg
- LANUV (2024): Landschaftsinformationssammlung NRW (@Linfos). Recklinghausen.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETTKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (HRSG.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell

7 Fotodokumentation (Ausschnitt)



Foto 1: Planbereich aus nord-östlicher Richtung



Foto 2: Blickrichtung nach Osten



Foto 3: Blickrichtung nach Westen



Foto 4: Blickrichtung nach Süden



Foto 5: Westlicher Teilbereich mit Blickrichtung nach Süden-Westen



Foto 6: Westlicher Teilbereich mit Blickrichtung nach Norden

Bebauungsplan Nr. 2.6 „Erweiterung der Nagelsiedlung“, 6. Änderung

Pflanzliste

Feldahorn (<i>Acer campestre</i>)	Roterle (<i>Alnus glutinosa</i>)
Sandbirke (<i>Betula pendula</i>)	Moorbirke (<i>Betula pubescens</i>)
Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>)	Hartriegel (<i>Cornus sanguinea</i>)
Hasel (<i>Corylus avellana</i>)	Weißdorn (<i>Crataegus monogyna</i>)
Pfaffenhütchen (<i>Euonymus europaea</i>)	Rotbuche (<i>Fagus sylvatica</i>)
Gemeine Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>)	Wildapfel (<i>Malus sylvestris</i>)
Vogelkirsche (<i>Prunus avium</i>)	Gem. Traubenkirsche (<i>Prunus padus</i>)
Schlehe (<i>Prunus spinosa</i>)	Zitterpappel (<i>Populus tremula</i>)
Wildbirne (<i>Pyrus communis</i>)	Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)
Traubeneiche (<i>Quercus petraea</i>)	Faulbaum (<i>Frangula alnus</i>)
Hundsrose (<i>Rosa canina</i>)	Grauweide (<i>Salix eleagnos</i>)
Ohrweide (<i>Salix aurita</i>)	Purpurweide (<i>Salix purpurea</i>)
Lorbeerweide (<i>Salix pentandra</i>)	Schwarzer Holunder (<i>Sambucus nigra</i>)
Eberesche (<i>Sorbus aucuparia</i>)	Winter-Linde (<i>Tilia cordata</i>)
Feldulme (<i>Ulmus minor</i>)	Flatterulme (<i>Ulmus laevis</i>)
Gemeiner Schneeball (<i>Viburnum opulus</i>)	

Folgende Obstsorten werden empfohlen:

Äpfel:

- Biesterfelder Renette
- Jakob Lebel
- Schöner aus Boskop
- Winterglockenapfel
- Klarapfel

Birnen:

- Doppelte Philippsbirne
- Gräfin von Paris

Süßkirschen:

- Schneiders Späte Knorpelkirsche

Pflaumen/Zwetschen:

- Große Grüne Reneklode
- Hauszwetsche (großfrüchtiger Typ)

Walnüsse:

- Alle gängigen Sorten